

Mandanten-Rundschreiben 12/2013

Steuertermine im Dezember 2013

Fälligkeit 10.12. Ende Zahlungsschonfrist 13.12.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.
- Einkommensteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung
- Körperschaftsteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per

Überweisung	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Scheck	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Bargeld	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

- 27.12. Zusammenfassende Meldung
November 2013

Sozialversicherungsbeiträge:

- 19.12. Übermittlung Beitragsnachweise
23.12. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Dezember
2013 zzgl. restliche Beitragsschuld November 2013

Diverse:

- 31.12. Offenlegung des Jahresabschlusses für Kapitalgesellschaften, z.B. GmbH's, GmbH & Co KG's
31.12. Inventur: Aufnahme des Anlagevermögens, der Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten
31.12. Zahlung Versicherungsbeiträge zur Ausschöpfung der Sonderausgaben-Höchstbeträge
31.12. Abgabefrist für Steuererklärungen 2012 (vgl. 9/2013)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Behandlungskosten bei psychischen Erkrankungen (Burn-Out) als Werbungskosten/Betriebsausgabe ?

Bislang hat die Rechtsprechung Aufwendungen zur Behandlung von Krankheitskosten nur in Einzelfällen als Werbungskosten/Betriebsausgabe anerkannt (Heilung einer typischen Berufskrankheit oder Vorbeugung dagegen, eindeutiger Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf).

Strittig ist auf Grund einer neuen Entscheidung, ob auch die Aufwendungen für die Behandlung psychischer Erkrankungen (Burn-Out) abzugsfähig sein können.

Nach Ansicht eines Finanzgerichts können diese Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

Das Finanzgericht hat jedoch die Revision zum BFH zugelassen, da die **Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung** hat und bislang offensichtlich noch keine höchstrichterliche Entscheidung zu diesem Problemkreis vorliegt.

FG München, Urteil vom 26.4.2013 - 8 K 3159/10 -
Revision eingelegt; Az BFH: VI R 36/13 (EFG 2013 S. 1387)

Realteilung einer freiberuflichen Mitunternehmerschaft ohne Spitzenausgleich bei Buchwertfortführung

Bei Auflösung oder Beendigung einer Personengesellschaft

wird (insbesondere bei Freiberuflern) gerne der Weg der Realteilung gewählt, um die **Aufdeckung stiller Reserven zu vermeiden**.

Jeder der Gesellschafter übernimmt dabei einen Teil des Gesellschaftsvermögens (z.B. Mandantenstamm, Anlagevermögen etc.) und führt damit z.B. ein Einzelunternehmen weiter. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 18 Abs. 3 i.V. § 16 Abs. 3 EStG) sind dabei stille Reserven nicht aufzulösen.

Freiberufler ermitteln ihren Gewinn vorzugsweise durch eine Einnahme-Überschuss-Rechnung. Strittig war, ob bei einer Realteilung eine "Realteilungsbilanz" aufzustellen ist.

Diese lange Zeit offene Streitfrage wurde nunmehr entschieden.

"Im Falle der Realteilung einer – ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelnden – (freiberuflichen) Mitunternehmerschaft ohne Spitzenausgleich besteht keine Verpflichtung zur Erstellung einer Realteilungsbilanz nebst Übergangsgewinnermittlung, wenn die Buchwerte fortgeführt werden und die Mitunternehmer unter Aufrechterhaltung der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung ihre berufliche Tätigkeit in Einzelpraxen weiterbetreiben."

Anmerkung:

Dies gilt für Realteilungen ohne Spitzenausgleich oder ohne eine sonstige Abfindung für einen der Gesellschafter. Zu deren Vermeidung müssen Vermögen und Schulden so aufgeteilt werden, dass keine finanziellen Ausgleiche erforderlich werden. Die Aufstellung einer Schlussbilanz ist in diesen Fällen entbehrlich.

BFH-Urteil vom 11.4.2013 - III R 32/12 (BB 2013 S. 2224)

Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb

Handelsrechtlich gehören auch Nebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten zu den Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Strittig war bisher, ob auch Erbaueinandersetzungskosten zu den vorgenannten Kosten zählen, oder ob solche Kosten sofort als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben oder gar nicht abzugsfähig sind.

Der Bundesfinanzhof hat diese Frage jetzt geklärt. Hiernach stellen **Erbaueinandersetzungskosten Anschaffungskosten** im vorstehenden Sinne dar.

Soweit diese Kosten (z.B. Kosten der Grundbucheintragung, Kosten des Erbaueinandersetzungsvertrages) auf abnutzbare Wirtschaftsgüter entfallen, sind sie über die Abschreibungen steuerlich geltend zu machen.

BFH-Urteil vom 9.7.2013 - IX R 43/11 (NWb Eilnachrichten S. 3050)

Einkünfte aus Kapitalvermögen Abgeltungssteuer oder Tarifbesteuerung

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungssteuer mit Steuersatz 25%) findet nach den gesetzlichen Vorgaben keine Anwendung, wenn Gläubiger und Schuldner ein-